

Antwortschreiben des BMF an den GDV

13 Antworten auf Zweifelsfragen zur bAV

von Dr. Claudia Veh, SLPM Schweizer Leben
PensionsManagement GmbH, München

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es hat weitreichende Änderungen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) gebracht. Bereits kurz nach Veröffentlichung des AltEinkG im Juli 2004 traten die ersten Fragen auf. Darauf hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem ersten Schreiben reagiert und zahlreiche Fragen beantwortet (Schreiben vom 17.11.2004, Az: IV C 4 – S2222 – 177/04/IV C 5 – S2333 – 269/04; Abruf-Nr. 050206).

Es blieben aber Fragen offen, die das BMF jetzt in einem Schreiben an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) beantwortet hat (Antwortschreiben vom 20.9.2005, Az: IV C 5 – S 2333 – 205/05; Abruf-Nr. 053031).

Antwortschreiben an den GDV

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Antworten des BMF vor. Zur besseren Orientierung finden Sie die betroffenen Randziffern (Rz.) des Schreiben vom 17. November 2004 in Klammern.

1. Übertragung von Direktversicherungen (Rz. 203 f.)

Wurde eine Direktversicherungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt und nach § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal besteuert, kann diese nach wie vor als Altzusage betrachtet werden. Das heißt: Sie kann weiterhin pauschal besteuert werden, wenn sie unter Anwendung des Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen auf einen neuen Arbeitgeber übertragen wird.

Nach Aussage des BMF bleibt es sogar bei einer Altzusage,

- wenn sich im Zuge dieser Übertragung die von der Direktversicherungszusage erfassten biometrischen Risiken ändern, sofern damit keine Beitragsänderung verbunden ist, oder
- wenn der neue Arbeitgeber die Direktversicherung direkt fortführt.

Bei Änderung der biometrischen Risiken

Wichtig: Diese Regelung gilt ausdrücklich nur für die Direktversicherung. Inwieweit eine entsprechende Regelung auch für die Pensionskasse gelten soll, ist offen. Dies wird wohl im Zusammenhang mit dem in Vorbereitung befindlichen Übertragungsabkommen für Pensionskassen noch geklärt werden.

2. Zwischenzeitlich privat geführte Direktversicherung (Rz. 203 f.)

Führt der Arbeitnehmer eine pauschal versteuerte Direktversicherung nach seinem Ausscheiden zunächst privat weiter und wird die Versicherung später auf den neuen Arbeitgeber übertragen, liegt nach wie vor eine Altzusage vor. Es bleibt also bei der pauschalen Besteuerung nach § 40b EStG.

Private Weiterführung

Wie lange die Direktversicherung privat fortgeführt wurde und ob es zwischenzeitlich zu einer Beitragsfreistellung gekommen ist, spielt keine Rolle.

**Abgrenzung von
Alt- und Neuzusage**

Wichtig: Die Rz. 203 und 204 des Schreibens vom 17. November 2004 zur Abgrenzung von Alt- und Neuzusage sind weiterhin einschlägig. Erfährt der Vertrag keine wesentlichen Änderungen, bleibt es bei der Altzusage. Das ist also beispielweise der Fall, wenn nur

- die Beiträge und/oder Leistungen erhöht oder vermindert werden,
- die Finanzierungsform ersetzt oder ergänzt wird,
- der Versorgungsträger/Durchführungsweg oder
- die zu Grunde liegende Rechtsgrundlage gewechselt,
- eine befristete Entgeltumwandlung erneut befristet oder unbefristet fortgesetzt wird.

**Altzusage bleibt
unter zwei
Voraussetzungen**

3. Änderung bei biometrischen Risiken (Rz. 204)

Zu keiner Neuzusage führt die Verringerung, Erhöhung oder erstmalige Aufnahme von Leistungskomponenten bei biometrischen Risiken, wenn

- die ursprüngliche Zusage bereits ein Wahlrecht auf die vorgenommene Änderung enthält und
- keine Beitragsanpassung erfolgt.

Das heißt: Bei diesen Änderungen bleibt es bei der Altzusage – und damit bei der Pauschalbesteuerung.

4. Absicherung mehrerer biometrischer Risiken (Rz. 154)

Der Begriff „die gesamte Vereinbarung“ in Rz. 154 ist als Synonym für den sonst verwendeten Begriff „Zusage“ zu verstehen.

5. Zulässigkeit einer Waisenrente (Rz. 157)

Den Vorschlag des GDV, den Hinterbliebenenbegriff auf Waisen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs auszuweiten, lehnt das BMF ab. Denn die Ausweitung trage dem Gedanken der Versorgungsbedürftigkeit nicht hinreichend Rechnung.

Enger Begriff

Somit bleibt es bei der Versorgung von hinterbliebenen Kindern beim engen Begriff des § 32 Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG (Stichwort: Kindergeldberechtigung). Für die Förderfähigkeit nach § 3 Nummer 63 EStG ist demnach dieser Waisenbegriff maßgeblich.

**Keine Erhöhung
in Sicht**

6. Höhe der Sterbegeldzahlungen (Rz. 158)

Vorerst bleibt es bei einer zulässigen Sterbegeldzahlung von zurzeit 7.669 Euro (§ 2 Absatz 1 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung). Das BMF lehnt eine Erhöhung ab.

7. Zahlungsmodalitäten bei vereinbarter Rentengarantiezeit (Rz. 158)

Verträge mit einer Rentengarantiezeit bei der Hinterbliebenenversorgung sind nur förderfähig nach § 3 Nummer 63 EStG, wenn

- es sich um Hinterbliebene im engeren Sinn handelt (das sind die Witwe bzw. der Witwer, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte und die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG) und
- keine Option zur Einmal- oder Teilkapitalauszahlung besteht. Allerdings ist es zulässig, wenn an Stelle der Zahlung der garantierten Rentenleistung in unveränderter Höhe das im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten noch vorhandene „Restkapital“ an den Witwer bzw. die Witwe oder den Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin – nicht aber die Kinder – lebenslang verrentet wird.

Keine Option zur Einmal- oder Teilkapitalauszahlung

Um eine zulässige Weiterzahlung der Rente in Form einer Rentengarantieleistung handelt es sich auch, wenn bis zu zwölf Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist es möglich, die in der Auszahlungsphase gesondert anfallenden Zinsen und Erträge auszuzahlen.

8. Ermittlung der Jahresfrist (Rz. 177)

Nach Rz. 177 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004 können die Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfrei belassen werden, wenn ein Einmalkapitalwahlrecht innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgeübt wird. Fraglich war bisher, ob es auf das vertraglich vorgesehene oder tatsächliche – oftmals spätere – Ausscheiden ankommt.

Das BMF folgt hier dem Vorschlag des GDV. Es reicht aus, wenn für die Berechnung der Jahresfrist auf den im Vertrag vorgesehenen Ausscheidezeitpunkt abgestellt wird, ab dem die Versorgungsleistung ausgezahlt werden soll.

Vertraglich fixierter Zeitpunkt maßgeblich

9. Auszahlungsformen bei Hinterbliebenenleistungen (Rz. 177)

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Restkapitalverrentung vorgesehen ist. Allein die Option, statt dessen eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, ist unschädlich (Rz. 177).

Einmalkapitalauszahlung im Visier

Zu den Hinterbliebenenleistungen stellt das BMF jetzt klar:

- Es wirkt sich auf die Steuerfreiheit des § 3 Nummer 63 EStG nicht aus, wenn das Wahlrecht auf Einmalkapitalauszahlung mit dem Zeitpunkt des Todes des ursprünglich Berechtigten ausgeübt wird. Denn die Auszahlungsphase bei der Hinterbliebenenleistung beginnt erst mit diesem Zeitpunkt.
- Der Hinterbliebene muss die Einmalkapitalzahlung vollständig nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG versteuern. Die Fünftel-Regelung (§ 34 EStG) ist nicht anwendbar.

10. Vererbbarkeit bei Auszahlungsplänen (Rz. 154 und 177)

Das BMF teilt mit, dass auch bei Auszahlungsplänen mit Restkapitalverrentung der enge Hinterbliebenenbegriff gilt. Schließlich handelt es sich auch hier um eine bAV, die keine Auszahlung an beliebige Dritte (zum Beispiel Erben) zulässt.

**Auch nach dem
1. Januar 2005
möglich**

11. Anwendbarkeit der Vervielfältigungsregelung (Rz. 203)

Die Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG alter Form kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer nach dem 1. Januar 2005 aus dem Unternehmen ausscheidet. Denn allein die Erhöhung der Beiträge und/oder Leistungen bei einer ansonsten unveränderten Versorgungszusage führt nach Rz. 203 des BMF-Schreibens vom 17. November 2004 noch nicht zu einer Neuzusage. Die Höhe der Beiträge im Rahmen der Vervielfältigungsregelung muss dabei nicht bereits bei der Erteilung der Zusage festgelegt worden sein.

**Nebeneinander
mehrerer Zusagen**

12. Mehrere Versorgungszusagen nebeneinander (Rz. 203, 204)

Auf der Basis der Abgrenzung von Alt- und Neuzusagen in den Rz. 203 und 204 des BMF-Schreibens ist es aus steuerlicher Sicht auch möglich, mehrere Versorgungszusagen parallel zu erteilen. Das heißt: neben einer Altzusage auch eine Neuzusage.

13. Anwendungsregelung (Rz. 236)

- Bei einer gemäß § 40b EStG alter Form pauschalbesteuerten Direktversicherung gibt es nach wie vor bei Beitragserstattungen keine personelle Begrenzung beim Kreis der Bezugsberechtigten.
- Die Möglichkeit der Beitragserstattung ist hier inklusive der gutgeschriebenen Erträge zu verstehen.

Wichtig: Das Antwortschreiben des BMF ist zwar nicht ein im Bundessteuerblatt veröffentlichtes Schreiben. Allerdings beruhen die Aussagen des BMF auf einer Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Somit ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung dieses Schreiben anwenden wird.

Die Quellen im Überblick

Quelle	Az:	Abruf-Nr.
AltEinkG vom 5.7.2005		041887
BMF, Schreiben vom 17.11.2004	IV C 4 – S2222 – 177/04 IV C 5 – S2333 – 269/04	050206
BMF, Antwortschreiben vom 20.9.2005 an den GDV	IV C 5 – S 2333 – 205/05	053031
Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel vom 29.1.2003		053511


**Gesetze, Schreiben
und Abkommen
zum Download
www.iww.de**